Teil A: Zeichnerische Festsetzungen

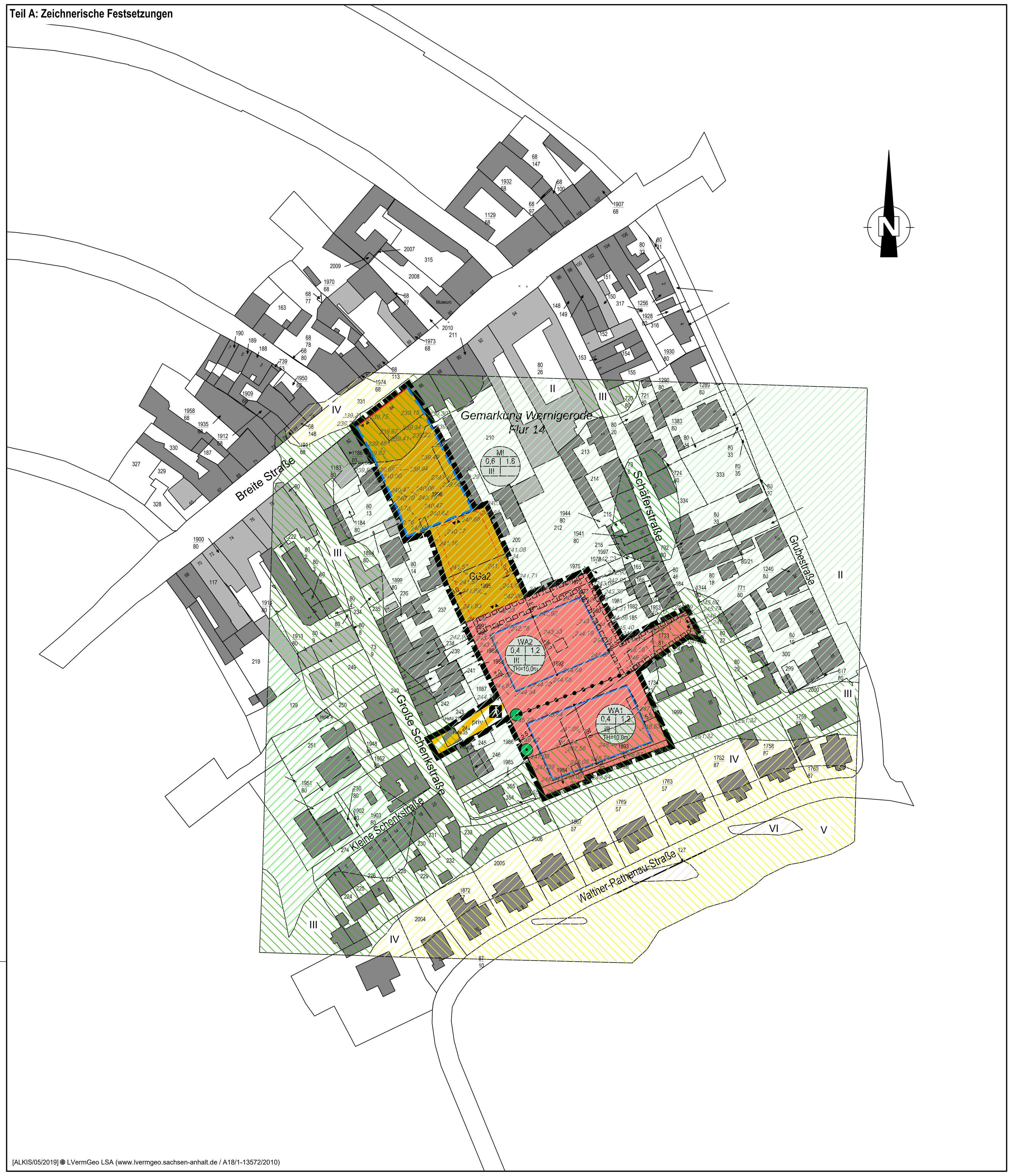

[ALKIS/05/2019] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A18/1-13572/2010)

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß §4(2) BauNVO zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet sind gemäß §6(2) BauNVO zulässig:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Die Bezugshöhe (Geländehöhe) im Allgemeinen Wohngebiet für das WA1 beträgt 248,8 m NHN und für das WA2 245,0 m NHN und wird an der südlichen Traufe der geplanten Gebäude gemessen.
2.2 Die Traufhöhe (TH) wird von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der oberen Dachhaut des oberen Geschosses eines Gebäudes gemessen.

3. **Führung von Versorgungsanlagen- und -leitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß §9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Plangebietes sind in Pflasterbauweise mit einem Abflusswert nach DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 100[1)] (Ausgabe Dezember 2016) von höchstens 0,7 zu befestigen.

5. **Niederschlagswasserentsorgung**
Es sind alle bebauten und befestigten Flächen an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen.
Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers, beispielsweise durch einen Stauraumkanal im Bereich der neu zu errichtenden Verkehrsflächen, wird durch die Limitierung der Niederschlagswassereinleitung auf Qmax = 40 l/s durch den WAHB erforderlich. Eine hydraulische und wasserrechtliche Detailplanung mit Darstellung der Rückhaltung entsprechend des DWA-Arbeitsblattes 117 des anfallenden Niederschlagswassers (5-jähriges Niederschlagsereignis) ist vorzulegen.
Für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers ist der erforderliche Entwässerungsantrag zu erarbeiten und beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme - Bode zur Genehmigung einzureichen.

6. **Grünflächen**
6.1 Grundstücksbaum
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 sind insgesamt 5 Bäume der Artenliste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Artenliste I Bäume (Qualität Stammumfang 16/18)
Rotblühende Roßkastanie (Aesculus x carnea \`Briotii´), Ulme (Ulmus ´New Horizon´- Resista), Zerreiche (Quercus cerris), Zierbirne (Pyrus calleryana \`Chanticleer´), Zierkirsche (Prunus x schmittii), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia ´Brouwers´)
Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
6.2 Die erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen sind in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Hochbaumaßnahmen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

7. **Immissionsschutz**
7.1 Um einen entsprechenden Schallschutz der Innenräume zu erwirken, müssen die Umfassungsbauteile der Außenhülle entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 hergestellt werden. Das Maß der Vorbelastung wird im Plangebiet mittels Lärmpegelbereichen im Sinne der DIN 4109-1 Abschnitt 7 ausgewiesen.
Passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der DIN 4109 können aus den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Lärmpegelbereichen abgeleitet werden.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Neubauten der Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109-1 (2018-01) zu erbringen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	Schalldämmmaß R´w des Aussenbauteils in dB: Aufenthaltsräume	Schalldämmmaß R´w des Aussenbauteils in dB: Büroräume
I	-55	30	---
II	56-60	30	30
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35

Auf der Fläche der Gemeinschaftsgaragen sind bauliche Anlagen im Erdgeschoss dreiseitig geschlossen auszuführen (Nordseite geöffnet).

8. **Stellplätze und Garagen (§12 BauNVO)**
Gemeinschaftsgaragen sind ausschließlich in den mit "GGa2" gekenntzeichneten Bereichen mit maximal 2 Geschossen zulässig. Die Gemeinschaftsgarage wird dem Mischgebiet zugeordnet. Die Entwässerungsanlagen der Gemeinschaftsgarage sind an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzubinden.

Integrierte örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 Abs. 1 der BauO LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB

1. **Geltungsbereich**
1.1 Dieser Bebauungsplan liegt u.a. im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift „Altstadtsatzung", einer Gestaltungssatzung der Stadt Wernigerode.
1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) dieses Bebauungsplanes, gelten die zusätzlichen Festsetzungen dieser integrierten örtlichen Bauvorschrift.

2. **Dächer - zu §§ 6 und 7 der Altstadtsatzung**
2.1 Als Dachneigung für die Hauptdächer ist ein Neigungswinkel von mind. 21° erforderlich. Für eindeutig untergeordnete Dächer wird ein Neigungswinkel von mind. 10° festgelegt. Ein Parkdeck ohne Dach ist von diesen Festsetzungen ausgenommen.
2.2 Es sind keine glänzenden Dachdeckungsmaterialien (auch keine Mattengoben) zulässig.
2.3 Zwerchhäuser, Einzel- und Doppelgauben sind zulässig.
2.4 Auf den Hauptdächern von Wohngebäuden ist auf jeder Seite nur 1 Dachflächenfenster von max. 0,78 x 0,54 m gestattet.
2.5 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Schneefangvorrichtungen erforderlich. Es sind nur Schneefanggitter zulässig.

3. **Fassaden - zu § 10 der Altstadtsatzung**
3.1 In das Gebäude integrierte Loggien und Balkone werden zugelassen. Die Balkonverkleidung ist aus ortsüblichen Materialien zu gestalten. Balkone dürfen die Fassade nicht dominieren.

4. **Fenster- Tür und Toröffnungen - zu § 11 der Altstadtsatzung**
4.1 Bei Massivgebäuden muss der Einbau der Fenster-, Tür, oder Torelemente nicht fassadenbündig erfolgen. Ein Rücksprung von der Außenfassade mit max. 24,1 cm ist zulässig.
4.2 Der Standort für Sammelbriefkästen ist einvernehmlich abzustimmen.
4.3 Vor die Fassade kragende Erker, Giebelerker, Brüstungen, Geschosse sind bis zu 1 m zulässig.
4.4 Überdachungen eines offenen Balkons oder einer Terrasse im Obergeschoss ähnlich einem Hausdach sind gestattet. Eingangsüberdachungen am Hauseingang sind unzulässig.

5. **Genehmigungspflicht**
5.1 Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an welche die Altstadtsatzung bzw. die hier genannten Festsetzungen Anforderungen stellen, bedürfen, wenn kein Bauantrag gestellt wird, einer schriftlichen Genehmigung des Stadtplanungsamtes der Stadt Wernigerode und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz (Denkmalbereich).
5.2 Abweichungsanträge von dieser örtlichen Bauvorschrift sind mit Begründung im Stadtplanungsamt und bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
5.3 Die Werbeanlagensatzung und andere städtische Satzungen bleiben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und gelten weiterhin.

6. **Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt nach § 83 Bau O LSA und § 85 Abs. 2 der BauO LSA in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer vor-sätzlich oder fahrlässig den o.g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

[1)] Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Sachgebiet Bauleitplanung des Stadt- und Verkehrsplanungsamtes der Stadt Wernigerode während der Dienststunden eingesehen werden.

Nachrichtliche Übernahme

Baumschutzsatzung
Grundsätzlich ist der vorhandene Baumbestand auf den Grundstücken zu erhalten. Eine Entnahme ist nur gestattet, wenn es mit dem Sachgebiet Grünanlage vereinbar ist. Die Baumschutzsatzung der Stadt Wernigerode (Stand vom 03.08.2016) ist zu berücksichtigen.
Stellplatzsatzung
Die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Wernigerode als örtliche Bauvorschrift vom 13.03.2004 ist zu berücksichtigen.

HINWEISE:

1. **Kampfmittel**
Der Planbereich wird teilweise von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) erfasst, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Dies betrifft die Flurstücke 1992, 1995 und 1996 der Flur 14 Gemarkung Wernigerode. Vor Baubeginn auf diesen Flurstücken ist deshalb eine Kampfmittelfrei-gabebescheinigung beizubringen.
Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw.die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegende Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

2. **Bodenschutz**
Sollten bei den Erd-, Abbruch- und Bauarbeiten Besonderheiten im Boden festgestellt werden, erfolgt die Einschaltung der zuständigen Behörde des Landkreises Harz.
Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. B. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

3. **Bodendenkmal**
Der Beginn der Erdarbeiten ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodendenkmalen dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen. Es wird hier insbesondere auf die §§ 9(3), 14(2) und 14(9) Denkmalschutzgesetz des Der Beginn der Erdarbeiten ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodendenkmalen dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen. Es wird hier insbesondere auf die §§ 9(3), 14(2) und 14(9) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.
Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich das Flächendenkmal Wernigerode mit Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale. Betroffen ist ein bedeutendes Areal in der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Neustadt. Unweit befindet sich das Gebäude der Neustädter Schenke, das ehemals Rat- und Gasthaus der Neustadt gewesen ist. Auch die anliegende Breite Straße wird bereits im Spätmittelalter erwähnt und diente als eine Hauptachse der Verbindung vom Markt in Richtung Halberstadt. Im Untergrund des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich archäologische Sachzeugnisse der Ortsentstehung und -entwicklung, wie Kulturschichten, Mauer- oder Grubenbefunde. Darin anzutreffende Gegenstände, wie Keramikfunde oder Metallerzeugnisse ermöglichen nähere Erkenntnisse zu Lebensweisen und Lebensverhältnissen in früheren Zeiten.
O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden; hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des LDA einzuhalten.

4. **Immissionsschutz**
Der Außenwohnbereich bzw. schutzbedürftige Räume sollten auf der lärmabgewandten Seite entstehen. Erfahrungsgemäß liegen die Beurteilungspegel im Lärmschatten von Einzelhäusern ca. 5 dB unterhalb der lärmzugewandten Seite. Balkone, Loggien und Terrassen sind sogenannte Außenwohnbereiche.

5. **Vorbeugender Branschschutz**
Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.
Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr", Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt" in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen.
Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.

6. **Artenschutz**
Artenschutzrechtliche Sperrfristen
Artenschutzrechtliche Sperrfristen (01.03.-30.09.) gemäß §39 BNatSchG sind bei Arbeiten, welche die Beseitigung von Gehölzstrukturen betreffen, zu beachten. Ausnahmen vom Verbot unterliegen der Genehmigungspflicht der Unteren Naturschutzbehörde.
Artenschutzrechtliche Kontrollen
Vor Baufeldfreimachung sind vor Abriss der Gartenhäuschen diese auf das Vorhandensein geschützter Tierarten zu kontrollieren (artenschutzrechtliche Kontrolle). Auf den § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" wird hingewiesen. Der Abriss ist anzeigepflichtig.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WA | 0,4 | 0,8 | II | ED | TH

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche — Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse — Bauweise
Traufhöhe

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

▼ ▲ Aus- und Einfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
Für das Flurstück 212 ist zur Erreichbarkeit der Feuerwehr ein Fahrrecht F1 durch eine Grunddienstbarkeit für den Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger abzusichern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

I	-55 dB(A)
II	56-60 dB(A)
III	61-65 dB(A)
IV	66-70 dB(A)
V	71-75 dB(A)
VI	76-80 dB(A)
VII	>80 dB(A)

Darstellung Lärmpegelbereich B-Plan "Breite Straße 84" (siehe Gutachten öko-control GmbH vom 13.09.2021)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

GGa2 – Gemeinschaftsgaragen (2-geschossig)

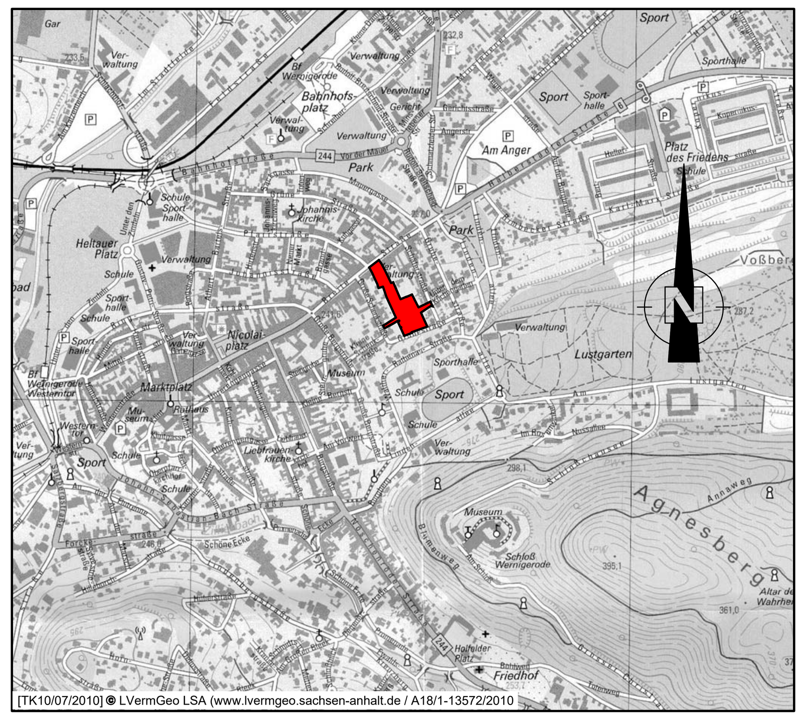

[TK10/07/2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A18/1-13572/2010

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 unddes § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode den Bebauungsplan Nr. 59 "Breite Straße 84" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvor- schriften (Teil B) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Wernigerode vom __________.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

2. Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde: Stadt Wernigerode
Gemarkung: Wernigerode
Flur: 14
Stand der Planunterlage: 28.05.2019
Erlaubnis zur Veröffentlichung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am 15.02.2007 (Aktenzeichen: A9-32274/07)

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einem freiwilligen Beteiligungsschritt mit Schreiben vom __________ zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ___________ aufgefordert worden.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat Wernigerode hat in seiner Sitzung am __________ dem Entwurf des Bebaungsplanes Nr. 59 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 in der Fassung vom ___________, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (mit Umweltbericht) haben in der Zeit vom __________ bis ___________ während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung und den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am ___________ im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träfer öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom __________ zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ___________aufgefordert zu werden.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat am __________ in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und den Bebaungsplan in der Fassung vom ___________ als Satzung beschlossen.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

6. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

7. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 59 in der Fassung vom __________ am ___________ im Amtsblatt der Stadt Wernigerode ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Wernigerode, ___________

____
Oberbürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 wurde ausgearbeitet von:
Conterra Planungsgesellschaf mbH
Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg/Harz

Ilsenburg/Harz, ___________

____

Stadt Wernigerode

BEBAUUNGSPLAN Nr. 59

"Breite Sraße 84"

mit örtlicher Bauvorschrift

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 244, 1975, 1984, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996 und 1733/81, sowie Teile des Flurstücks 1987 der Flur 14 Gemarkung Wernigerode.

Maßstab: 1:1000
Stand 22.02.2022 (Entwurf)

Conterra Planungsgesellschaft mbH
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg/Harz

0,478m² - T:\CARD91\CARD_Projekte\Werni002b\B-Plan_Breite-Straße_Entwurf.dwg - 23.02.2022